

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberkotzau folgende Gebührensatzung:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen des Marktes Oberkotzau vom 24.08.2021**

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Der Markt Oberkotzau erhebt für die Benutzung seiner Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Schuldner ist, wer in eine Notunterkunft des Marktes Oberkotzau eingewiesen wurde.
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine, mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.

### **§ 3**

#### **Gebühren, Maßstab**

- (1) Im Falle der Unterbringung in eigenen Notunterkünften des Marktes Oberkotzau werden Gebühren nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstäbe der Gebühren sind:
  - a. für die Benutzung gemeindeeigener Unterkünfte die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche, die Dauer der Einweisung und die zur Verfügung gestellte Einrichtung (bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen und Toiletten außer Ansatz),
  - b. für die Benutzung angemieteter Objekte die Art des Zimmers und die Zeit der Unterbringung.

### **§ 4**

#### **Gebührensätze**

- (1) Für die Unterbringung in einer gemeindeeigenen Unterkunft werden 0 € pro Monat als Benutzungsgebühr festgelegt. Auf die Regelungen des § 4 Absatz 5 der Satzung über die Benutzung von Notunterkunftsanlagen des Marktes Oberkotzau wird hingewiesen.
- (2) Für die Benutzung zur Unterbringung Obdachloser angemieteter Räume werden folgende Gebühren festgelegt:

Schloßstuben Oberkotzau	Einzelzimmer	42,00 € pro Übernachtung, bis 2 Nächte
		38,00 € pro Übernachtung, ab 3 Nächte
	Doppelzimmer	76,00 € pro Übernachtung, bis 2 Nächte
		70,00 € pro Übernachtung, ab 3 Nächte

### **§ 5**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Zuweisung einer Notunterkunft.
- (2) Im Fall der Einweisung, Umquartierung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses in

einer gemeindeeigenen Unterkunft während des Monats wird die Benutzungsgebühr zeitanteilig mit 1/30 pro Benutzungstag erhoben. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Nutzung gelten hierbei jeweils als voller Benutzungstag.

- (3) Im Fall der Einweisung in angemietete Räume, werden die Benutzungsgebühren je Übernachtung abgerechnet, wobei der Zeitraum der Zuweisung maßgebend ist.
- (4) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Markt Oberkotzau, der 24.08.2021

Oberkotzau

Stefan Breuer  
Erster Bürgermeister